Friedhofsordnung

für die Gemeindefriedhöfe bei der Pfarrkirche St. Martin und bei der Rochuskapelle Giggelstein.
Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, idF LGBl. Nr. 43/2009, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 29.03.2017 verordnet:

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß Plan des Vermessungsbüro Klocker & Wahl, Bregenz, Zl. 10924-08 vom 4.12.2008 ist der Friedhof bei der Pfarrkirche St.Martin (alter Teil) auf den Grundstücken GST-NR 1/1, 1/2 und 24/3, EZl. 250, KG Hörbranz, im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Martin, angelegt.
   Der neue Teil dieses Friedhofes liegt auf dem Grundstück GST-NR 20/1, EZl. 481, KG Hörbranz, im Eigentum der Marktgemeinde Hörbranz. Die Aufbahrungshalle befindet sich auf dem Grundstück GST-NR 20/5, KG Hörbranz, im Eigentum der Marktgemeinde Hörbranz Immobilienverwaltungs GmbH & Co KG.

   Der Friedhof bei der Rochuskapelle Giggelstein, im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zu St.Martin, ist derzeit nur auf der Gp. 1648, EZl. 254, KG Hörbranz angelegt, wobei eine spätere Erweiterung auf der Gp. 1647, EZl. 254, KG Hörbranz, geplant ist.

2. Die Verwaltung aller Friedhöfe nach Abs. 1, die auf Grund des Ersuchens der röm.-kath. Pfarrkirche zu St. Martin laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.11.1983 und vom 19.06.2013 zu Gemeindefriedhöfen erklärt wurden, obliegt bis ins Jahr 2040 der Marktgemeinde Hörbranz. Die Aufgaben der Friedhofverwaltung sind durch die Gemeindeverwaltung wahrzunehmen.

3. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
   a) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden.
   b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
   c) Die Überwachung und Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Die Friedhöfe dienen zur Bestattung Verstorbener, die im Gebiet der Marktgemeinde Hörbranz den Hauptwohnsitz, oder, auf Grund vertraglicher Vereinbarung, ein Anrecht auf Benützung einer Grabstätte haben.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in besonderen Fällen auch die Bestattung anderer als im Abs. 1 genannter Verstorbener bewilligen.

§ 3 Bestattungseinrichtungen

1. Die Marktgemeinde Hörbranz stellt für Bestattungen die Aufbahrungshalle und die Totengräber gegen Gebühr zur Verfügung.

2. Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

3. Jede Leiche, die im Friedhof beerdigt werden soll, ist bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Die Namen von in der Aufbahrungshalle aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer öffentlich zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu geben.

4. Zur Aufbahrung und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.

5. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten hat ausschließlich durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung der Friedhöfe sowie die Lage und die Größe der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. An den Grabstätten kann kein Eigentum, sondern nur ein Benützungsrecht erworben werden.

3. Als Grabstätten sind vorgesehen:
   a) Reihengräber für Kinder und Erwachsene (Einfachgräber für eine Person)
   b) Sondergräber als:
      aa) Einfachgräber bis 2 Personen
      bb) Doppelgräber bis 4 Personen
      cc) Dreiergräber bis 6 Personen (nur im alten Teil bei der Pfarrkirche)
      dd) Urnen-Erdgräber
      ee) Urnen-Stelengräber
      ff) Urnengemeinschaftsgrab mit vier Urnenschächten
      (auch für Aschenreste ohne Urne gemäß § 26 Abs. 4 BestG.)

4. In einem Sondergrab für Erdbestattungen können mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch verrottbare Urnen von Benützungsberechtigten beigesetzt werden.

5. Die Beerdigungstiefen betragen nach Möglichkeit der Bodenbeschaffenheit:
   für Kindergräber mindestens 1 m,
   für Reihengräber von Erwachsenen und Zweitbeerdigungen bei Sondergräbern 1,60 m,
   für Erstbeerdigungen bei Sondergräbern 2,20 m,
   für Urnen 0,70 m.

   Die Beisetzung von Metallsärgen ist nicht zulässig. Der Einbau von Grüften ist nicht gestattet.

6. Die Zuteilung der Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in der Reihenfolge der Sterbefälle.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten, Grabmäler und Bepflanzung

I. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach Bestattung bzw. Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden. Dies gilt nicht für die Grabarten lt. § 4 Abs. 3. B Punkt ee) und ff) (Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgrab).

II. 1. Die genauen Maße der Grabeinfassungen, die in den ***alten*** Friedhofsteilen bei der Pfarrkirche und in Giggelstein von den Benützungsberechtigten zu erstellen sind, haben inkl. Grabstein zu betragen:
   a) bei Reihengräbern für Kinder: Länge 0,80 m, Breite 0,50 m,
   b) bei Reihengräbern für Erwachsene und bei Einfachgräbern: Länge 1,40 m, Breite 0,70 m und längs der Wege Richtung Nord-Süd: Länge 1,80 m, Breite 0,70 m,
   c) bei Doppelgräbern Länge 1,40 m, Breite 1,60 m und längs der Wege Richtung Nord-Süd: Länge 1,80 m, Breite 1,60 m,
   d) bei Dreiergräbern: Länge 1,80 m, Breite 2,30 m.

   2. Die Grabmäler für diese Gräber dürfen das Maß der angegebenen Breite sowie eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

III. Für die ***neuen*** Friedhofsteile bei der Pfarrkirche und in Giggelstein gelten für Grabmäler und Einfassungen nachstehende Bedingungen:

   1. Der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung ist sinnvoll und einfach zu halten. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind bezüglich der vorgesehenen Grabmäler Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.

   2. Nicht gestattet sind: Sockel bei Steingrabmälern, Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, industriemäßig gefertigte Steine, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern, Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.

   3. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht:
      Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer, geschmiedetes Eisen, Holz. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

   4. Im Friedhof Giggelstein müssen die Natursteine im Gesamten bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet sein. Nicht gestattet sind Goldschriften und hochglanzpolierte Steine.

5. Grabmalgrößen (maximal):

Grabsteine für Einfachgräber		120 cm hoch, 70 cm breit
Grabsteine für Doppelgräber		120 cm hoch, 130 cm breit
Schmiedeeiserne Kreuze	inkl. Sockel	120 cm hoch, 70 cm breit
Holzkreuze	inkl. Sockel	150 cm hoch, 70 cm breit
Grabsteine für Urnengräber		70 cm hoch, 50 cm breit
(hier sind keine Grabsteinfundamente vorhanden)		
Grabplatten für Urnen-Erdgräber		40 cm x 60 cm

6. Für die Beschriftung der Urnenstelengräber sind ausschließlich die abnehmbaren Schrift- bzw. Abdeckplatten zu verwenden. Jegliche Inschrift muss in steinmetzmäßiger Gravurtechnik ausgeführt werden. Ist ein Ausmalen der Schrift notwendig, so hat dies in einem hellen Grauton zu erfolgen. Das Anbringen von vorstehenden Teilen jeglicher Art (z.B. Buchstaben, Metallplatten, Laternen u. dgl.) ist untersagt.

7. Einfassungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Benützungsberechtigten verlegt.

8. Das Anbringen der Namenstafeln am Gemeinschaftsgrab erfolgt ausschließlich durch die Friedhofverwaltung. Die Kosten für die Gravur der Daten des Verstorbenen sind von den Hinterbliebenen zu entrichten.

IV. Allgemeine Bestimmungen sowie Grabschmuck und Bepflanzung.

1. Firmenbezeichnungen auf den Grabmälern dürfen nur seitlich und möglichst unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden.

2. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

3. Werden Grabmäler abweichend von dieser Friedhofsordnung errichtet, so hat die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder Änderung auf Kosten des Auftraggebers oder des Unternehmers vornehmen zu lassen.

4. Grabmäler dürfen grundsätzlich nur auf die von der Friedhofsverwaltung eingebauten Fundamente aufgestellt werden. Die Befestigung hat mit rostfreien Metallstiften zu erfolgen.

5. Die Grabhügel nach einer Beerdigung sind im ***neuen*** Friedhofsteil spätestens bei der Verlegung der Einfassung niveaugleich mit diesen Platten einzuebnen, ansonsten wird dies von der Friedhofsverwaltung veranlasst und dem Benützungsberechtigten verrechnet.

6. Bei Grabstätten, die auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vom ***alten*** Friedhofsteil auf den ***neuen*** verlegt werden, fallen die Grabmäler, sofern bereits ein Grabmal auf dem bestehenden Grab vorhanden war, nicht unter die Bestimmungen des Punktes III. Ausgenommen sind die Einfassungen.

7. Die Bepflanzung auf der Grabstätte darf nur innerhalb der Einfassung vorgenommen werden. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Einzelpflanzen dürfen die Höhe des Grabmales nicht überschreiten. Durch die Bepflanzung darf der Zugang zu den Gräbern nicht behindert werden. Wird dieser Vorschrift auch nach erfolgter Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflanzen und Bäume auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückschneiden zu lassen.

8. Bei den Urnen-Stelengräbern ist nur die durch die Friedhofsverwaltung angebrachte Bepflanzung zulässig. Willkürlich angebrachte Bepflanzung und Grabschmuck kann, nach einmaliger Aufforderung an die Stelengrabbesitzer, durch die Friedhofverwaltung ersatzlos entfernt werden.

9. Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber, sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten und die Rasenflächen nicht mutwillig zu beschädigen. Vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen sind umgehend zu entfernen.
   Die gesamte Grabeinrichtung ist durch den Benützungsberechtigten so zu gestalten, dass dadurch keinerlei Gefahr für andere Personen entsteht, dabei ist auch besonderes Augenmerk auf den sicheren Stand der Grabsteine zu legen.

10. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen und Ähnliches) ist verboten.

11. Für die Aufnahme von Abfällen jeglicher Art und Erdmaterial sind eigene Behälter bzw. Deponieplätze vorhanden. Die Ablagerung darf nur dort erfolgen.

12. Die Bepflanzung am Urnengemeinschaftsgrab erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Willkürlich angebrachte Bepflanzung und Grabschmuck ist nicht gestattet und wird ersatzlos durch die Friedhofverwaltung entfernt.

§ 6 Mindestruhezeiten

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über 10 Jahre	15 Jahre
b) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis 10 Jahren	10 Jahre

2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Berechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindearzt zu hören.

§ 7 Benützungsrechte

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bescheid des Bürgermeisters für die Dauer der Mindestruhezeit erteilt. Bei Sondergräbern beträgt die **Laufzeit 20 Jahre**. Das Benützungsrecht beginnt in der Regel mit dem Datum der Erstbestattung bzw. mit der Bescheiderlassung. Auf Antrag kann das Benützungsrecht gegen neuerliche Bezahlung der jeweils gültigen Gebühr entsprechend verlängert werden.

2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.

3. Wird das Benützungsrecht mehreren Personen zugewiesen oder geht es an diese über, so ist ein gemeinsamer Bevollmächtigter für die Ausübung des Benützungsrechtes namhaft zu machen.

4. Die Übertragung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unwirksam.

5. Für Verträge zur Benützung einer Grabstätte, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung abgeschlossen wurden, gelten die dort angeführten Laufzeiten.

§ 8 Erlöschen des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht erlischt durch:
   a) Zeitablauf
   b) schriftlicher Verzicht
   c) Entzug bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
   d) Auflassung des Friedhofes

2. Bei Erlöschen des Benützungsrechtes hat der zuletzt Berechtigte, innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist, das Grab wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls können diese Arbeiten auf Kosten des Berechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden.

§ 9 Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch der Friedhöfe ist in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Tageszeiten für alle möglich. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

3. Verboten ist insbesondere:
   a) das Gehen außerhalb der Wege,
   b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art, außer in die hierfür vorgesehenen Stellen,
   c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern im Friedhof,
   d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen,
   e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dergleichen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen,
   f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen sind die nicht aufschiebbaren Arbeiten des Totengräbers.

4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.

5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen etc., darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.

6. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser kann aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden.

7. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen oder ähnlichem, sind auf dem Friedhofsareal verboten.

9. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das Gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.

§ 10 Friedhofsgebühren

Art und Höhe der Friedhofsgebühren werden von der Gemeindevertretung jährlich neu beschlossen und von der Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten vorgeschrieben.

§ 11 Winterdienst

1. Friedhof St. Martin:
Seitens der Gemeinde erfolgt eine Räumung und Streuung ausschließlich auf den asphaltierten Hauptwegen gem. den geltenden Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) des Bundesministeriums für Verkehr vom 12.04.2012, Winterdienstkategorie P7.

2. Friedhof Giggelstein:
Auf diesem Friedhof erfolgt kein Winterdienst.

3. Die vorübergehende Schließung eines Friedhofes aus Sicherheitsgründen ist der Friedhofverwaltung vorbehalten.

§ 12 Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes, zu bestrafen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. April 2017 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 30.03.2010 ihre Gültigkeit.

Hörbranz, 29.03.2017

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Karl Hehle

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Bregenz
- Pfarramt Hörbranz
- Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und www.hoerbranz.at zur Veröffentlichung
- Anschlag an der Amtstafel vom 10.04.2017 – 24.04.2017
- Verordnungssammlung Zl. VO 520/2017